

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 37 (1981)  
**Heft:** 11-12

**Artikel:** Gleichberechtigung mit Totenschein  
**Autor:** E.S.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-844782>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Gleichberechtigung mit Totenschein

Es war einmal eine Mutter, die hatte drei Kinder, zwei Mädchen und einen Bub. Allen dreien war sie in herzlicher Liebe zugetan, und als sie viele Jahre später starb, vermachte sie ihnen ihr Vermögen je zu einem Drittel.

Jetzt ist das Märchen auch schon zu Ende. Wir befinden uns auf dem Erbschaftsamtsamt: Herbst 1981. Anwesend sind die – längst erwachsenen – Kinder. Der Sohn ist verwitwet, die eine Tochter ebenfalls. Die andere begleitet ihr Ehemann. Das Testament wird eröffnet, die Erben müssen unterschreiben. Es unterschreiben Sohn und Schwiegersohn. Die verwitwete Tochter wird höflich gebeten, erst den Totenschein ihres verstorbenen Mannes beizubringen. Die verheiratete Tochter wird gar nicht gefragt.

Frau R. ist darüber, wie mehrere Jahre nach dem Verlust ihres Gatten mit ihr umgesprungen wird, begreiflicherweise empört. Den Beamten, der den Totenschein von ihr forderte – als Beweis für ihr Witwendum – trifft natürlich keine Schuld, er handelt ja einfach nach Vorschrift. Frau R. kapiert aber einfach nicht, warum sie – ohne Totenschein – sozusagen eine Unperson ist, deren Unterschrift nichts wert ist, während ihr geliebter, wie gesagt gleichfalls verwitweter Bruder lediglich infolge seines Y-Chromosoms vom Amt als fraglos ernstzunehmender Bürger akzeptiert wird.

Es handelte sich um ein ausserkantonales Prozedere. Auf dem Einzelrichteramt für Erbschaftsangelegenheiten in Zürich war allerdings zu erfahren, dass auf Erbscheinen zuhanden der Notariate auch hier nur Frauen mit ihrem Zivilstand definiert werden müssen. Bei Männern spielt es eben beim geltenden Recht keine Rolle, merkte die – übrigens weibliche – Auskunftsperson an, ohne sich sonderlich zu echauffieren...

Nur ein banales, alltägliches Beispiel von Frauendiskriminierung. Hat der «geschlechtliche Separatismus in Vereinen und Organisationen» in einem solchen Fall noch seine Berechtigung, oder handelt es sich «doch um eine Ersatzfunktion oder Verlegenheitslösung»? Folgend dem Tenor des Schweizerischen Frauenblattes mit dem irritierenden Titel «mir Fraue», singen wir doch lieber im gemischten Chor das schöne Lied von der alten Burschenherrlichkeit!

E. S.

## Die Basler Friedensfrauen zur Weitzel-Studie

Das Thema *Frauen und Militär* bleibt vorderhand aktuell, die Meinungsbildung ist noch längst nicht abgeschlossen. Unser Dachverband, der Schweizerische Verband für Frauenrechte organisiert für den kommenden März ein Seminar mit dem Titel «*Die Frau in der Gesamtverteidigung*» (genauere Angaben in einem späteren Zeitpunkt). Die Basler Friedensfrauen haben eine Stellungnahme zur Studie von Andrée Weitzel ausgearbeitet, deren Stossrichtung sie an den Stichworten *Frauenbild*, *Demokratieverständnis* und *Feinbilddenken* hinterfragen. Wir publizieren als Diskussionsbeitrag die Ausführungen zum «*Frauenbild*». (Die ungekürzte Stellungnahme kann bezogen werden beim Sekretariat «Frauen für den Frieden Basel», Grenzacherweg 109, 4125 Riehen).

Frau Weitzel spricht von «*Verfügbarkeit der Frau*» (S.1 u. a.) und stellt Berechnungen an, wann diese «*Verfügbarkeit*» für Verteidigungsaufgaben am grössten ist.

Frauen werden hier wie Objekte dargestellt, die zur Verfügung stehen, bzw. über die man verfügen kann. Zahlreiche Studien der Frauenbewe-